

JUGENDFÖRDERUNGSBEITRÄGE

Richtlinien, gültig ab 1. Januar 2013

Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Hettlingen anerkennt und unterstützt die aktive Jugendarbeit in Sport und Kultur. Der Gemeinderat erachtet die Tätigkeit der Vereine als wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl und fördert die Akzeptanz zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Verein darf in seiner Ausrichtung nicht kommerziell sein, und er muss politisch und konfessionell neutral sein.
- Der Verein muss Sitz in der Politischen Gemeinde Hettlingen haben oder es müssen mindestens 5 Mitglieder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Hettlingen im Verein vertreten sein. Er muss seit mindestens drei Jahren bestehen und während derselben Mindestdauer in der Jugendarbeit tätig gewesen sein.
- Die Vereine müssen eine Buchhaltung führen, aus der die Verwendung der Mittel, die Kosten der Jugendarbeit und die Vermögenslage des Vereins hervorgeht.

Bedingungen für die Beitragsausrichtung

Folgende Bedingungen gelten für die Ausrichtung des Förderbeitrags:

- Beiträge werden nur für Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird) und mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Hettlingen ausgerichtet.
- Der Verein muss für die Betätigung von Jugendlichen in der Regel mindestens ein Angebot pro Woche (ohne Schulferien) führen.
- Trainer und anderes Lehrpersonal bildet sich regelmässig weiter, insbesondere auch im Bereich der Führung von Jugendlichen.
- Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde:
 - alles gegen sexuelle Gewalt und Übergriffe an Kindern und Jugendlichen zu unternehmen.
 - alles gegen Missbräuche von Alkohol, Suchtmitteln und leistungssteigernden Substanzen zu unternehmen, insbesondere durch: konsequentes Einhalten und Durchsetzen der generellen Jugendschutz- und Dopingbestimmungen.
 - die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung) zu verwenden und zum Beispiel nicht für die Verbilligung von Mitglieder- oder Elternbeiträgen.

Beitragshöhe

Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt Fr. 40.00 pro Jahr und Vereinsmitglied im Alter bis zu 20 Jahren.

Gesuch

Um finanzielle Unterstützung zu erhalten, müssen die Vereine ein Gesuchsformular ausfüllen und die erwähnten Beilagen der Gemeindeverwaltung einreichen.

Frist

Jeweils bis 15. Juni und mit Stichtag 31. Mai reichen die Vereine unaufgefordert das Gesuchsformular ein.

Treffen die Unterlagen nach dem 15. Juni ein, verfällt eine Beitragsleistung der Gemeinde für das betreffende Jahr.

Zuständigkeit

Die Gesuche werden vom Gemeinderat geprüft. Alle Beiträge sind zweckgebunden für die Jugendförderung zu verwenden. Zu Unrecht oder unter falschen Angaben erwirkte Beiträge werden zurückgefordert bei gleichzeitiger Meldung an die Strafverfolgungsbehörden.

Auszahlung des Beitrages

Bei termingerechter Einreichung des Gesuchformulares und Erfüllung der Anforderungen wird der entsprechend berechnete Gemeindebeitrag jeweils bis Ende August ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verein.

Schlussbestimmungen

Die Richtlinien über die Jugendförderungsbeiträge werden auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt und ersetzen alle bisherigen Regelungen.